

Infektionsrisiko bei Pandemie Corona – Virus - SARS – CoV-2

EINRICHTUNGSINDIVIDUELLES SCHUTZKONZEPT

für Alten- und Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher zur Ermöglichung von Besuchen

- Altenhilfezentrum Johannesstift, Johannesstraße 7, 35390 Gießen
- Seniorenzentrum Linden, Elisabeth-Schwarzhaupt-Str. 5, 35440 Linden

Vorgelegt von

Christa Hofmann-Bremer
Einrichtungsleitung/Geschäftsführung

Erreichbarkeit Verfasserin:
Tel.: 0641/97550-1155
Fax: 0641/97550-1153
E-Mail: hofmann-bremer@johannesstift-seniorenzentrum.de

Stand: 13.05.2021

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

A	Ausgangslage	Seite: 3 - 4
B	Regelungen im Pandemieverlauf	Seite: 4
C	Anwendungsbereich	Seite: 4
1.	Risikobewertung und regelmäßige Überprüfung	Seite: 5 - 6
2.	Personal	Seite: 6
3.	Besucherinnen und Besucher	Seite: 6 - 7
4.	Besuchsregelungen	Seite: 7 - 8
5.	Organisation der Besuche	Seite: 8 – 9
6.	Verlassen der Einrichtung	Seite: 9-10
D	Zusammenfassung / Ausblick	Seite: 10
E	Erklärung/Anmerkung	Seite: 10

A N L A G E N

- Anlage 1: Auszug aus dem Pandemieplan, Kapitel 7.3 Schutzkleidung
- Anlage 2: Dienstanweisung vom 08.01.2021 zu dem Thema Schutzmaßnahmen
- Anlage 3: Einrichtungsbezogenes Testkonzept
- Anlage 4: Handlungsanweisung für den Besuch unserer stationären Einrichtungen im Rahmen der Corona Pandemie
- Anlage 5: Formular: Registrierung der Besucher

M I T G E L T E N D E U N T E R L A G E N

- F.4.5 Hygieneplan, im Besonderen
 - F.4.5.10 A: Leitfaden Händewaschen
 - F.4.5.10. B: Durchführung der Händedesinfektion
 - Desinfektions- und Reinigungsplan
 - Pandemieplan

A Ausgangslage

Die weltweite Pandemie mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 ist weiterhin nicht gebannt.

Während im Sommer 2020 in vielen Landkreisen, kreisfreien Städten, Bundesländer die Zahl der Neuinfektionen in der nach verfolgbaren Größenordnung von unter 50 pro 100.000 Einwohner in der Woche lag, änderte sich das Bild im Herbst dramatisch, so dass am 28.10.2020 ein „Lockdown light“ (Kontaktreduzierung, Schließen der Gastronomie, Verbot von touristischen Übernachtungen) beschlossen wurde.

Da auch am 22. November 2020 die Infektionszahlen unverändert hoch sind, wird der Teil-Lockdown bis zum 20.12.2020 verlängert. Da sich dennoch die Pandemie rasant ausbreitet gelten ab dem 16. Dezember 2020 strengere Kontaktbeschränkungen, außerdem wird der Einzelhandel mit Ausnahme der Geschäfte für den täglichen Bedarf geschlossen. Die Kontaktbeschränkungen werden erneut verschärft. Am 19. Januar wird der 2. Lockdown bis zum 14.02.2021 verlängert.

Weiterhin werden die Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen als eine besonders gefährdete Gruppe eingestuft; ihr Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf ist überdurchschnittlich hoch.

Die deutlich ansteckendere Corona-Mutante B.1.1.7 hat in Deutschland eine dritte Welle ausgelöst. Auf den Anstieg der Infektionszahlen reagierte die Regierung mit der sogenannten „Bundes-Notbremse“. Mit bundeseinheitlichen Regeln soll der Lockdown verschärft werden.

Wenn ein Landkreis den Inzidenzwert 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschreitet, tritt die Notbremse in Kraft. Die zentralen Beschlüsse sind nachfolgend aufgeführt:

- Es gilt dann eine Ausgangssperre, die eigene Wohnung darf von 21 Uhr bis 5 Uhr morgens nicht verlassen werden.
- Der Einzelhandel wird weitgehend geschlossen. Lebensmittelhändler, Buchläden und Gartenmärkte dürfen weiter öffnen.
- Gastronomie, Freizeit- und Kultureinrichtungen müssen schließen.
- Sport ist grundsätzlich ebenfalls untersagt. Lediglich Individualsport wie Joggen ist allein, zu zweit oder zusammen mit Angehörigen des eigenen Haushalts erlaubt. Ausgenommen sind außerdem Veranstaltungen des Profisports, ohne Zuschauer.
- Private Treffen im eigenen Haushalt sind nur mit einer Person erlaubt, maximal dürfen sich fünf Personen begegnen.

Anfang Mai 2021 sinken die Infektionszahlen, die Bundes-Notbremse hat Wirkung gezeigt, die Impfquote steigt stetig an. Die hessische Landesregierung hat einen Stufenplan für weitere Corona-Öffnungsschritte beschlossen. Die neuen Regeln sollen schrittweise gelten, sobald in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Werktagen unter 100 sinkt und damit die Maßnahmen der Bundesnotbremse dort nicht mehr greifen. Für diese Situation hat die hessische Landesregierung einen Stufenplan für weitere Corona-Öffnungsschritte beschlossen:

- Alle Kreise, die fünf Tage eine Inzidenz unter 100 aufweisen, fallen unter Stufe 1.
- Falls der Inzidenzwert weitere zwei Wochen unter 100 liegt, soll der jeweilige Kreis in Stufe 2 gelangen.
- Steigt die Inzidenz drei Tage in Folge in einem Kreis über 100, greift die „Notbremse“ des Bundes.

In dem Hessischen Corona-Kabinett wurden auch Beschränkungen in Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe zurück genommen, dazu zählen:

- Aufhebung der Personenanzahlbeschränkung bei Besuchen (bisher täglich bis zu zwei Besucher)
- Ausnahmen von der Testpflicht für Genesene und Geimpfte bei Personal und Besuchern

- Ausnahme von der Maskenpflicht bei Besuchen in den Zimmern der Bewohnenden, wenn der/die Bewohner des Zimmers geimpft sind.
- Ausnahme von Geimpften und Genesenen von den verschiedenen Betretungsverboten (außer bei Kontakt zu einer Virusvariante)
- Keine Testpflicht für Kinder unter 6 Jahren.

Zum Zeitpunkt der Konzeptaktualisierung, am 13.05.2021 wurden in Hessen 276.800 Corona-Infektionen festgestellt. Hessen hat 7.100 Todesfälle zu beklagen. Die 7-Tage-Inzidenz liegt aktuell bei 114,2.

B Regelungen im Pandemieverlauf

Um das Auftreten und die Weiterverbreitung von COVID-19-Erkrankungen zu vermeiden trat zunächst am 13. März 2020 ein generelles Besuchsverbot für stationäre Pflegeeinrichtungen in Kraft. Ab dem 6. Mai 2020 wurden schrittweise Besuchslockerungen eingeführt, dazu wurden von den Einrichtungen Schutzkonzepte entwickelt, die die Empfehlungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Gesundheit sowie die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) berücksichtigten.

Mit den Anpassungen der „Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus“ am 22. 06.2020 wurden in Hessen zusätzliche Lockerungen des weiterhin bestehenden Besuchsverbotes umgesetzt.

Mit der 18. Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus am 18.09.2020 werden keine verbindlichen Vorgaben zu Dauer und Anzahl der Besuche durch Bund und Länder mehr ausgesprochen. Es ist die Aufgabe der Einrichtungen ein einrichtungsbezogenes Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher vorzuhalten. Im einrichtungsindividuellen Konzept sind die aktualisierten Empfehlungen des RKI, die Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration sowie die Vorgaben des einrichtungsinternen Hygieneplans zu berücksichtigen. Die Besuche sind in Ausübung des Hausrechts zu regeln.

Mit der 2. Corona-Einrichtungsschutzverordnung, Stand 16.12.2020 werden die Einrichtungen erneut verpflichtet ein einrichtungsbezogenes Konzept mit Regelungen zu Besuchsmöglichkeiten und zum Schutz vor Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu erarbeiten; die Regelungen werden nachfolgend in den Kapiteln 6 – 9 aufgeführt und erläutert.

Zwischen dem 12. und 15.05.2021 erfolgt die Anpassung nachfolgender Gesetzgebungen: der Corona-Einrichtungsschutzverordnung, der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Pandemie, sowie Corona-Quarantäneverordnung erfordern eine Anpassung der Regelung von Besuchen in stationären Einrichtungen.

Neben der Minimierung einer Covid 19 Übertragung ist es uns zu jedem Zeitpunkt des Pandemieverlaufs wichtig gewesen die persönlichen Kontakte, die Aufrechterhaltung von Beziehungen und somit soziale Teilhabe zu ermöglichen. Von Anfang an haben wir die durch Besuchsverbot bzw. Besuchseinschränkungen mögliche Vereinsamung/Isolierung problematisiert und in unsere Handlungsstrategien einfließen lassen.

C Anwendungsbereich

- Altenhilfezentrum Johannesstift Wohnbereich Erdgeschoss und Wohnbereiche 1 -4
- Seniorenzentrum Linden, Wohnbereiche 1 -3

Einrichtungsindividuelle Regelungen angelehnt an die aktualisierten RKI Empfehlungen und Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration, zur Ermöglichung von Besuchen bei gleichzeitiger Minimierung einer Übertragung von Infektionen

1. Risikobewertung und regelmäßige Überprüfung

1.1 Lokales Geschehen

- Die tägliche Risikobewertung wird ausgeweitet, in dem das Infektionsgeschehen in der Kommune beobachtet wird, als Informationsquelle wird nachfolgende Website genutzt: <http://soziales.hessen>. Die Daten werden in einer Matrix pro Kalendertag dokumentiert und somit transparent für die Mitarbeiter in Führungsverantwortung dargestellt. Ein Ampelsystem markiert die Situation, bereits bei gelber Ampel kommen Mitarbeiter mit Führungsverantwortung zusammen und erörtern die Problemlage.

1.2 Einrichtungsinternes Monitoring

- Das interne Monitoring wird fortgeführt. Tgl. wird durch die Pflegedienstleitungen erhoben, ob Bewohner unter Erkältungssymptomen und erweiterten Symptomen leiden. Ebenso wird der Gesundheitszustand der Mitarbeiter erfasst.
- Kommt es zu einer Ausbruchssituation, sind Besuche nicht mehr zu gestatten. Maßnahmen werden mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgesprochen, welches die Verantwortung für das Ausbruchmanagement trägt.
- In beiden Einrichtungen erfolgen Bewohnerneuaufnahmen ausschließlich in einem Aufnahmebereich; Bewohner werden in diesem Bereich 14 Tage isoliert und engmaschig auf einen möglichen Infektionsstatus beobachtet.
- Im Falle einer Ausbruchssituation steht im Altenhilfezentrum Johannesstift eine Isoliereinheit mit einem Bett und in unserem Seniorenzentrum in Linden eine Isoliereinheit mit 2 Betten zur Verfügung.
- Zu dem Thema Pandemiegeschehen gibt es eine Regelkommunikation.

1.3 Hausärztliche Versorgung

- In beiden Einrichtungen wird der Großteil der Bewohner von Schwerpunktpraxen wie nachfolgend aufgeführt versorgt:

Seniorenzentrum Linden

Dr. Magnus	Linden
Dr. Weber	Linden
Dr. Marck	Pohlheim
Dr. Schlosser	Langgöns

Altenhilfezentrum Johannesstift

Dr. Friese/Dr. Cseke	Gießen
Dr. Miklody	Gießen
Dr. Buka/Dr. Althaus	Gießen

Hausärztliche Begleitung über Videokonferenzen setzt Befähigung der Senioren voraus. In beiden Einrichtungen ist die Nutzung der Tablettts, welche über den Landkreis gesendet wurden in Vorbereitung, dazu bedarf es der Befähigung der Senioren aber auch des Aufbaus kommunaler WLAN Infrastrukturen. Ein Konzeptpapier hierzu wurde entwickelt und Anschreiben an die Verantwortlichen Bürgermeister getätigt.

Eine Zusammenarbeit mit dem SAPV Team des UKGM´s ist etabliert, an einem Interview Pflegeheime und Covid 19 wurde teilgenommen und eine Absichtserklärung für ein gemeinsames Projekt unterzeichnet.

2. Personal

2.1 Schutzausrüstung für das Personal

- Zu der Schutzausrüstung des Personals gehören: Handschuhe, FFP 2 Maske, Schutzbrille, Faceshield, Schutzkittel.
- Der Umgang mit der Schutzausrüstung wird im Pandemieplan erklärt (Anlage 1), außerdem verfügt jeder Wohnbereich auf dem dort vorhandenen PC über einen Film „*Schutzkleidung Covid 19 korrekt anziehen*“.
- Bei Betreten der Einrichtung ist eine FFP 2 Maske anzulegen, hierauf werden die Mitarbeiter in verschiedenen Arbeitsanweisungen hingewiesen, am 08.01.2021 wurde eine Dienstanweisung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter publiziert, die die verschiedenen Schutzmaßnahmen zusammenfasst (Anlage 2).

2.2 Testverpflichtung für das Personal

- Nach der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – Test V) vom 27. Januar 2021 sowie der 2. Corona Einrichtungsschutzverordnung, Stand 12.05.2021 sind Einrichtungen nach Abs. 1 Satz 1 verpflichtet, Bestimmungen über die regelmäßige Testung des Personals im einrichtungsbezogenen Konzept nach Satz 1 zu treffen, diese können in der Anlage 3 eingesehen werden.
 - Die Einrichtungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 zur Betreuung und Unterbringung älterer und pflegebedürftiger Menschen sind verpflichtet, das in der Einrichtung tätige Personal (Eigen- und Fremddienste) mindestens zweimal pro Woche sowie bei Dienstantritt nach einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu testen, soweit es sich nicht um geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr.2 und 3 oder r. 4 und 5 der COVID-19_Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung handelt.
 - Das tätige Personal ist verpflichtet, die nach Abs. 2 Satz 2 und 3 durch die Einrichtung auf Grundlage des einrichtungsbezogenen Schutzkonzeptes erfolgende Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials zu dulden, soweit es sich nicht um geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr.2 und 3 oder r. 4 und 5 der COVID-19_Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung handelt.
- Die Testungen werden dokumentiert und die Anzahl der durchgeführten Tests sowohl von nicht geimpften und nicht genesenen Mitarbeitern als auch Bewohnern wöchentlich freitags an das hiesige Gesundheitsamt gemeldet.

3. Besucherinnen und Besucher

3.1 Schutzausrüstung für Besucherinnen und Besucher

- Die Besucher müssen zu jedem Zeitpunkt innerhalb der Einrichtung eine genormte FFP-, KN95 oder N95 ohne Ausatemventil tragen. Dies wird bei Besuchsantritt erklärt und nachlesbar in der jeweils gültigen Fassung der Handlungsanweisung „*Handlungsanweisung für den Besuch unserer stationären Einrichtungen im Rahmen der Corona Pandemie*“ (Anlage 4) festgehalten.

- Für Besuche die immer zu ermöglichen sind (aufgeführt unter Punkt 4.2.) besteht keine Maskenpflicht.
- Maskenpflicht gilt nicht für Kinder unter sechs Jahren.
- Maskenpflicht gilt nicht für Personen die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Maske tragen können.
- In den Bewohnerzimmern entfällt die Mund-Nasen-Schutz-Pflicht, sofern Bewohner und Besucher vollständig geimpft sind oder als genesen gelten.

3.2 Testverpflichtung für Besucherinnen und Besucher

- Besucherinnen und Besucher müssen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus verfügen und dieses vorlegen. Das Testergebnis eine PoC-Antigenschnelltests darf höchstens 24 Stunden alt sein, dass eines PCR Tests 72 Stunden. Zu letzterem macht die Allgemeinverfügung vom 27.01.2021 jedoch eine andere Aussage:
 - PCR-Tests darf nicht älter als 48 Stunden sein, wobei jeweils auf den Zeitpunkt der Probeentnahme abzustellen ist.
- Zur Durchführung der PoC Antigen-Schnelltests wird in beiden Einrichtungen, 7 Tage die Woche in der Zeit von 12.30 -16.30 Uhr eine Testkapazität vorgehalten.
- Die Testpflicht trifft auf Besucherinnen und Besucher nicht zu: soweit es sich um geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr.2 und 3 oder r. 4 und 5 der COVID-19_Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung handelt.
- Für Besuche die immer zu ermöglichen sind (aufgeführt unter Punkt 4.2.) besteht keine Testpflicht.
- Für Kinder unter 6 Jahren besteht ebenfalls keine Testpflicht.

4. Besuchsregelungen

4.1 Allgemeine Besuchsregelung

- Die Beschränkung der Anzahl der Besucher ist aufgehoben.
- In den Einrichtungen wird eine Hauptbesuchszeit zwischen 11.00 -17.00 Uhr angeboten, in dieser Zeit werden die Besucher von einem zusätzlichem Besuchsempfangsdienst empfangen, informiert und registriert.
Im Rahmen der Begrüßung erfolgt:
 - Die Ausstattung mit der Schutzausrüstung (FFP 2 Maske, Händedesinfektionsmittel).
 - Registrierung der Besucher (Anlage 5)
- Nach 17.00 Uhr erfolgt die Registrierung durch Mitarbeiter der Rezeption.

4.2 Besuche die immer zu ermöglichen sind

- Seelsorgerinnen und Seelsorger
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte/Notarinnen und Notare in ihrer Berufsausübung
- Sonstige Personen, denen aus beruflichen Gründen oder aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist
- Externe Mitglieder des Einrichtungsbeirates
- Besuche zur Begleitung von Sterbeprozessen

4.3 Besuchsverbote

Ein Besuchsverbot tritt für nachfolgend aufgeführten Personenkreis in Kraft:

- Personen die Krankheitssymptome für Covid-19 (Fieber, trockener Husten, Verlust von Geruchs- und Geschmacksinn) aufweisen oder diese, Angehörige im gleichen Hausstand haben, die Krankheitssymptome für Covid-19 zeigen.

- Personen die Angehörige des gleichen Hausstandes haben, die einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen.
- Personen die, die Testung mittels PoC-Antigen-Schnelltest ablehnen, bzw. kein tagesaktuelles negatives Testergebnis vorlegen können.
- Für Besucher wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen (z.B. Norovirus) vorliegt oder eine Infektion mit SARS-CoV-2. Bei letzterem trifft dies nicht zu:
 - wenn es sich um geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr.2 und 3 oder r. 4 und 5 der COVID-19_Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung handelt.
- Das generelle Besuchsverbot bleibt in diesem Fall bis zur abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes bestehen. Ausgenommen davon sind geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr.2 und 3 oder r. 4 und 5 der COVID-19_Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.

5. Organisation der Besuche

5.1 Besuchszeiten in der Woche am Nachmittag

- Die Hauptbesuchszeit von Montag - Sonntag umfasst den Zeitkorridor von 11.00 -17.00 Uhr, die Besucher werden von einem Besuchsdienst empfangen.
- Ein Besuch nach 17.00 Uhr ist ebenfalls von Montag –Sonntag möglich, die Registrierung der Besucher erfolgt in dieser Zeit an der Rezeption.

5.2 Anmeldung

- Besuche in den vorgegebenen Zeiträumen müssen nicht mehr angemeldet werden.

5.3 Empfang der Besucher in der Hauptbesuchszeit von 11.00 -17.00 Uhr

Prozessschritt/Prozessqualität	Strukturqualität	Ergebnisqualität
1. Empfang des Besuchers am Haupteingang der Einrichtung, (über alle weiteren Türen ist kein Zugang möglich). Die Haupteingangstür ist in der Zeit von 11.00 -17.00 Uhr geöffnet.	MA Besuchsempfang sind ausschließlich für die Besuchszeit für den Empfang der Besucher eingesetzt. Mitarbeiterinnen	Besucher werden kompetent begrüßt.
2. Besucher trägt sich mit wischdesinfizierten Kugelschreiber in die Besuchliste ein.	Besuchsliste liegt vor und wird kontinuierlich geführt. Tücher zur Wischdesinfektion sind vorrätig.	Das nachvollziehen von möglichen Infektionsketten wird unterstützt.
3. Besucher erhält die Handlungs-Anweisungen für seinen Besuch in schriftlicher Form, sowie mit erläuternden Worten.	Dokument „Handlungsanweisung für den Besuch unserer stationären Einrichtungen im Rahmen der Corona Pandemie“ liegt vor.	Besuchern liegt eine nachlesbare Information zu den wichtigsten Verhaltensregeln vor. Dies sorgt für Verständnis und Sicherheit und erhöht somit die Compliance.
4. Der Besucher desinfiziert sich, unter Anleitung und Aufsicht, die Hände.	Am Empfangsbereich ist ein Desinfektionsmittelpender platziert, Händedesinfektionsmittel ist immer in ausreichender Menge vorhanden. Auf einer Pinnwand wird anhand eines Plakates die richtige Vorgehensweise/Reihenfolge bei der Händedesinfektion visualisiert.	Die Händedesinfektion wird sicher und korrekt durchgeführt.
5. Besucher wird mit einer FFP 2 Maske ausgestattet und erhält Anleitung zum korrekten Tragen der Maske. Der Besucher ist verpflichtet, die	Die Einrichtung verfügt über ausreichenden FFP 2 Masken.	Der Übertragungsweg des Coronavirus durch Husten und Niesen wird vermieden.

von der Einrichtung zur Verfügung gestellte FFP 2 zu tragen.		
--------------------------------------------------------------	--	--

Empfang der Besuchers nach 17.00 Uhr

Prozessschritt/Prozessqualität	Strukturqualität	Ergebnisqualität
1. MA Rezeption öffnet die Tür. Die Haupteingangstür ist in der Zeit zwischen 17.00 Uhr und 11.00 Uhr geschlossen, zur Öffnung Klingelbetätigung erforderlich.	MA sind langjährig in Einrichtung.	Besucher werden kompetent begrüßt.
2. Besucher trägt sich mit wischdesinfizierten Kugelschreiber in die Besucherliste ein.	Besuchliste liegt vor und wird kontinuierlich geführt. Tücher zur Wischdesinfektion sind vorrätig.	Das nachvollziehen von möglichen Infektionsketten wird unterstützt.
3. Besucher erhält die Handlungsanweisungen für seinen Besuch in schriftlicher Form, sowie mit erläuternden Worten.	Dokument „Handlungsanweisung für den Besuch unserer stationären Einrichtungen im Rahmen der Corona Pandemie Version 3“ liegt vor.	Besuchern liegt eine nachlesbare Information zu den wichtigsten Verhaltensregeln vor. Dies sorgt für Verständnis und Sicherheit und erhöht somit die Compliance.
4. Der Besucher desinfiziert sich, unter Anleitung und Aufsicht, die Hände.	Am Empfangsbereich ist ein Desinfektionsmittelspender platziert, Händedesinfektionsmittel ist immer in ausreichender Menge vorhanden. Auf einer Pinnwand wird anhand eines Plakates die richtige Vorgehensweise/Reihenfolge bei der Händedesinfektion visualisiert.	Die Händedesinfektion wird sicher und korrekt durchgeführt.
5. Besucher wird mit FFP 2 Maske ausgestattet und erhält Anleitung zum korrekten Tragen der FFP 2. Der Besucher ist verpflichtet, die von der Einrichtung zur Verfügung gestellte FFP 2 Maske zu tragen.	Die Einrichtung verfügt über ausreichende FFP 2 Masken.	Der Übertragungsweg des Coronavirus durch Husten und Niesen wird vermieden.

5.4 Besucherorte

- Grundsätzlich können die Bewohner in ihrem Bewohnerzimmer Besuch empfangen. In diesem Bereich darf sofern eine gründliche Händedesinfektion bei Besucher und Bewohner stattgefunden hat, auch der Mindestabstand von 1,5 Meter verlassen werden, dann sind auch Berührungen erlaubt.
- In beiden Einrichtungen gibt es schöne Außenbereiche mit Terrassen, im Seniorenzentrum in Linden im Weiteren einen Wintergarten. Wenn irgendwie möglich soll dem Aufenthalt im Freien der Vorzug gegeben werden, da wir wissen, dass eine mögliche Viruslast im Freien deutlich geringer ist.
- *Wohnsituation:* in beiden Einrichtungen gibt es noch Doppelzimmer, Besuche in voll belegten Doppelzimmern sind nur einzeln, zeitversetzt möglich.

6. Verlassen der Einrichtung

- Unsere Bewohnerinnen und Bewohner können jederzeit die Einrichtung verlassen und zu jederzeit wieder zurückkommen. Auch unsere immobilen Bewohnerinnen und Bewohner werden dabei wie auch außerhalb von Pandemiezeiten von Pflege- und Betreuungspersonen zu jederzeit unterstützt, etwa in der Form, dass sie mit dem Rollstuhl an die Eingangstür gebracht und dort vielleicht von ihren Besuchern in Empfang genommen werden können oder aber auch mit den Betreuungsassistentinnen Spaziergänge im Rollstuhl oder mit Rollator unternehmen.

- Waren Bewohner/Besucher/Mitarbeiter Kontaktperson von einer Person bei dieser eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde so gilt die Verpflichtung zur Absonderung nicht:
 - für geimpfte Personen
 - für genesene Personen.

D Ausblick

Die Verantwortung zur Verknüpfung der Aspekte Infektionsschutz und Wahrung der Würde nehmen wir sehr ernst. Zu jedem Zeitpunkt haben und werden wir uns bemühen soziale Teilhabe und Lebensqualität auch im Pandemiegeschehen für unsere Bewohner zu gestalten. Die Empfehlungen der S1 Leitlinie: *„Soziale Teilhabe und Lebensqualität in der stationären Altenhilfe unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie“* wurden bearbeitet und kommuniziert.

E Erklärung/Anmerkung

Neben den erwähnten Verordnungen gelten weiterhin die RKI-Empfehlungen zur Prävention und zum Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen (Stand 07.04.2021), die inzwischen auch unter 9.3. Anpassung der Empfehlungen zum Infektionsschutz nach COVID-19-Impfung, entsprechend erweitert wurden.

Daraus ergibt sich zu SARS-CoV-2 Testungen in Alten- und Pflegeheimen, abgeleitet von der nationalen Teststrategie für Bewohnerinnen und Bewohner folgende Empfehlung:

„Insbesondere bei Vorliegen erhöhter regionaler Inzidenzen (z.B. 7-tages-Inzidenz >50/100.000) wird empfohlen die Bewohnerinnen und Bewohner in Abhängigkeit von dem einrichtungsspezifischen Testkonzept regelmäßig zu testen. Dies sollte in enger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt erfolgen“.